villach

Kinder- und Jugendhilfe
9500 Villach, Hans-Gasser-Platz 9

[redacted]

An Vizebürgermeisterin
Mag.ª Gerda Sandriesser

Per E-Mail

Villach, 30. Oktober 2023

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT UND STELLUNGNAHME

betreffend eine soziale Zuwendung für:

Erziehungsberechtigte/r:
Name: Familie H.
Adresse und Tel.: k.A.

Familienmitglieder:
Sohn L., 11 Jahre alt
Tochter E., 3 Jahre alt

Wohnsituation:
Frau H. ist mit den beiden Minderjährigen, nach Trennung von ihrem Lebensgefährten, im Juni 2023 in eine kleine Dreizimmerwohnung verzogen. Sämtliche Einrichtungsgegenstände musste sie sich selbst beschaffen und unter anderem auch bei kostenfreien oder kostengünstigen Stellen erbitten.

Finanzielle Situation:
Frau H. ist als Einzelhandelskauffrau in einem Betrieb in Villach angestellt.

Frau H. bezieht einen Nettolohn von € 722,- Euro und jeweils € 210,- bzw. € 250,- Euro Alimente für die beiden Kinder. Seit Kurzem bekommt Frau H. die Wohnbeihilfe in Höhe von € 310,- Euro. Den Familienzuschuss hat sie beantragt, jedoch noch keine Rückmeldung erhalten.
Das Gesamteinkommen beläuft sich derzeit auf € 1492,- Euro.

Für die Wohnung bezahlt Frau H. € 722,- Euro, zuzüglich € 105,- Euro Strom monatlich. Weitere Ausgaben belaufen sich auf € 205,- Euro Versicherungen, € 55,- Euro Handy und Internet und € 30,- Euro monatliche Rückzahlungen an die mütterliche Großmutter, welche ihr Geld geborgt hat.

Für die Kinderbetreuung zahlt Frau H. € 208,- Euro, wobei sie auch hier bereits einen Antrag ans Finanzamt gestellt hat, für Übernahme der Kinderbetreuungskosten, der noch in Bearbeitung ist.
Die Lebenserhaltungskosten von Frau H. für sich und die beiden Kinder werden mit ca. € 650,- Euro im Monat angegeben.
Die Gesamtausgaben der Familie belaufen sich derzeit auf ca. € 1975,- Euro monatlich.

Familiäre Situation:
Die Familie ist der KJH schon seit längerem bekannt. Frau H. hat noch zwei weitere, bereits volljährigen Kinder, wobei sie ihre Tochter M., 20 Jahre alt, auch teilweise finanziell unterstützen muss, da diese aufgrund einer psychischen Erkrankung nur bedingt selbsterhaltungsfähig ist. Frau H. hat stets zuverlässig mit der KJH zusammengearbeitet und konnte ihr Erziehungsverhalten, vor allem hinsichtlich des Sohnes L. stabilisieren und die Situation für sich und ihre Kinder stetig verbessern. Auch die konfliktbehaftetet Situation mit dem ehemaligen Lebensgefährten und Kindesvater der jüngeren Tochter, und deren Auswirkungen auf die Kinder konnte nach Stabilisierung der Kindesmutter mit dem Betreuer gut bearbeitet werden.

Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe:
Die langjährige Zusammenarbeit mit der Familie H. und das zuverlässige und kooperative Verhalten der Kindesmutter konnten zu einer Stabilisierung des Familiensystems beitragen.
Dennoch ist Frau H. nach wie vor in einer sehr prekären finanziellen Situation. Frau H. musste aufgrund des schnellen Aufbruchs und der damit verbundenen raschen Umsiedelung, mit beiden Minderjährigen in eine neue Wohnung, jene nehmen, die eben da zur Verfügung stand. Dadurch fehlen essentielle Einrichtungsgegenstände wie zB. aktuell in gut funktionierender Kühlschrank, den sie sich aktuell nicht leisten kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt diesen Antrag auf finanzielle Unterstützung und erbitten das die Familie H. bei einer Zuerteilung der zur Verfügung stehenden Mittel bedacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Sozialarbeiterin